



ZVR-Zahl 603819048

Liebenfels, 22.01.2024

Nichtbehandlung Antrag A-L im Gemeinderat;
Bedenken Vergabeverfahren Amtsgebäude und
Bildungszentrum Liebenfels;
Rechtliche Bedenken der A-L;
Ersuchen um rechtliche Beurteilung durch Land Kärnten -
Antrag

Amt der Kärntner Landesregierung

Mießtaler Straße 1
9021 KLAGENFURT am Wörthersee

Bezüge:

- 1) 27.01.22 – Antrag A-L an Gemeinderat „Neuerliche Behandlung Schließung VS Sörg“
- 2) 27.10.22 – Antrag A-L an Abt3/Ktn. LReg „Prüfung mögliche Pflichtverletzungen gem. K-AGO“
- 3) 07.11.22 – Ersuchen A-L an Bildungsdirektion Kärnten „Schließung VS Sörg – Ergänzende Fragen“
- 4) 23.11.22 – E-Mail HR Mag. Penz – Absage Termin und Verweis aller Fragen auf Bgm. Köchl
- 5) 27.11.22 – Ersuchen A-L an Bgm. Köchl „Schließung VS Sörg – Ergänzende Fragen“
- 6) 27.01.23 – Antwort Abt3/Ktn. LReg, Zl. 03-SV55-32/1-2022 zu Ersuchen Bezug 2
- 7) 14.06.23 – Neuerliches Ersuchen A-L an Bgm. Köchl „Schließung VS Sörg – Ergänzende Fragen“
- 8) 29.06.23 – Neuerliches Ersuchen A-L an HR Mag. Penz „Schließung VS Sörg – Ergänzende Fragen“
- 9) 04.07.23 – Ersuchen A-L an Abt3/Ktn. LReg „Vergaberichtlinien öffentl. Aufträge/Beratung Ausschuss“
- 10) 01.08.23 – Ersuchen A-L an Abt3/Ktn. LReg „Ergänzung Vergaberichtlinien/Beratung Ausschuss“
- 11) 02.08.23 – Antwort Abt3/Ktn. LReg, Zl. 03-SV55-34/3-2023 zu Ersuchen Bezug 9
- 12) 07.09.23 – Antwort Abt3/Ktn. LReg, Zl. 03-SV55-34/3-2023 zu Ersuchen Bezug 10

Sehr geehrter Damen und Herren!

Mit den oa. Bezügen erfolgte durch die Alternative für Liebenfels (A-L) mehrfach eine Korrespondenz mit der Marktgemeinde Liebenfels (NRAbg. Bgm. Köchl bzw. Gemeinderat), dem Land Kärnten (Abt3) und der Bildungsdirektion Kärnten (HR Mag. PENZ) hinsichtlich der Schließung der VS Sörg, sowie zur Vergabe von Aufträgen für das geplante Bildungszentrum Liebenfels und den geplanten Umbau des Amtsgebäudes der Marktgemeinde Liebenfels.

In dieser Korrespondenz mit den oa. Behörden bzw. handelnden Personen musste die A-L feststellen, dass zu den konkreten Fragen entweder diese tlw. ausweichend, für uns nicht nachvollziehbar (z.B. was die Direktvergabe über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße mit der Vergabe des Amtsgebäudes zu tun hat) oder schlicht und einfach gar nicht beantwortet wurden!

Daher glauben wir und können uns des Eindruckes nicht erwehren, dass vor allem seitens der Marktgemeinde Liebenfels und der Bildungsdirektion Kärnten bewusst auf Zeit gespielt wurde, bis der Schließungsbescheid der VS Sörg „unter Dach und Fach“ war, um so die Anträge der A-L, aber auch die Petition des Elternvereins VS Sörg nicht mehr behandeln zu müssen.

Weiters glauben wir und können uns des Eindruckes nicht erwehren, dass auch seitens des Landes Kärnten hier bewusst zu Gunsten des Bürgermeisters der Marktgemeinde Liebenfels agiert wird und somit das Land Kärnten hier aus unserer Sicht der Dinge seinem gesetzlichen Auftrag der Gemeindeaufsicht nicht im ausreichenden Umfang nachkommt.

Die A-L ersucht hiermit das Land Kärnten, um rechtliche Beurteilung der nachstehend angeführten kurz dargestellten Sachlage (die detaillierten Ausführungen dazu sind in den Bezügen angeführten Schreiben zu entnehmen, welche alle der Abt3/Ktn. LReg im Zuge der bisherigen Korrespondenz übermittelt wurden), sowie um Beantwortung der im Anschluss an die Sachlagen gestellten „Subjektiv“-Fragen:

Anm. zu den „Subjektiv“-Fragen:

Die Fragen werden durch die A-L bewusst als „was-wäre-wenn Subjektivfragen“ gestellt, da es uns hier um die rechtliche Beurteilung seitens des Landes Kärnten geht, wenn die Situation gem. der angeführten Sachlage „so gewesen wäre“.

Der A-L ist es bewusst, dass für die u.a. Sachlagen in einem möglichen Verfahren die Beweislegung zu erbringen ist, jedoch sind wir der Ansicht, dass eine Beweislegung erbracht werden kann!

Sachlage:

1) Nichtbehandlung des Antrages der A-L im Gemeinderat:

Am 27.01.2022 hat die A-L einen Antrag um neuerliche Behandlung zur Schließung der VS Sörg im Gemeinderat (Bezug 1) eingebracht. Dieser wurde am 21.03.2022 im Gemeinderat verlesen, dem Ausschuss für Familien, Soziales, Bildung, Sport und Kultur zugewiesen und dort am 07.11.2022 dahingehend „sehr kurz behandelt“, dass dieser dem Gemeindevorstand übergeben wurde.

Gemäß der Kenntnislage der A-L, wurde der Antrag der A-L im Gemeindevorstand nicht behandelt und konnte somit auch im Gemeinderat nicht behandelt werden (trotz zweimaliger Nachfrage in den GR-Sitzungen durch die A-L).

Auf die Frage der A-L bei der GR-Sitzung vom 13.04.2023 warum der Antrag der A-L nicht behandelt wird, erfolgte durch den NRAbg. Bgm. Köchl die wortwörtliche Aussage, der Antrag „wird deshalb nicht behandelt, weil ich ihn nicht auf die Tagesordnung getan habe“. Dies kann durch eidesstattliche Erklärungen von anwesenden Gemeinderäten und Zuhörern belegt werden!

Auf die neuerliche Frage bei der GR-Sitzung vom 13.07.2023 (nachdem NRAbg. Bgm. Köchl im Bericht des Bgm. dem Gemeinderat den Schließungsbescheid der VS Sörg zur Kenntnis gebracht hatte), ob der Antrag der A-L noch im Gemeinderat behandelt wird, wurde durch den NRAbg. Bgm. Köchl dieser mitgeteilt, dass er nicht bereit ist, den Antrag der A-L auf die Tagesordnung zu geben, „wo der Gemeinderat vor zwei Jahren einen Grundsatzbeschluss beschlossen hat und es so ist wie es jetzt ist – es ist geschlossen“!

„Subjektiv“-Fragen hierzu:

- a) Wenn der Antrag der A-L an den Gemeinderat (nach „Übergabe“ des zuständigen Ausschusses zur weiteren Behandlung an den Gemeindevorstand), durch den Gemeindevorstand nicht behandelt wurde, wäre dies ein Verstoß gegen die K-AGO und somit eine Pflichtverletzung der handelnden Mandatäre?
- b) Wenn der Antrag der A-L aufgrund einer persönlichen Entscheidung des NRAbg. Bgm. Köchl so lange nicht auf die Tagesordnung einer GR-Sitzung getan wurde, bis der Schließungsbescheid der VS Sörg vorlag, wäre dies eine Pflichtverletzung gem. der K-AGO bzw. eine rechtswidrige Handlung des Bürgermeisters?

2) Nichtbeantwortung von Fragen zur Schließung der VS Sörg durch die Bildungsdirektion Kärnten bzw. dem NRAbg. Bgm. Köchl:

Durch die A-L wurde am 07.11.2022 mit Bezug 3 eine Anfrage an die Bildungsdirektion Kärnten mit dem Ersuchen um Beantwortung ergänzender Fragen zur Schließung der VS Sörg gestellt, wo u.a. bzgl. des Antrages zur Schließung durch die Marktgemeinde Liebenfels nachgefragt wurde.

Ein bereits vereinbarter Gesprächstermin zwischen der A-L und der Bildungsdirektorin HR Mag. Penz in dieser Angelegenheit, wurde nach einem Treffen zwischen ihr und dem NRAbg. Bgm. Köchl am 23.11.2023 mit dem Hinweis (Bezug 4) abgesagt, dass GR Wipperfürth „sämtliche Informationen zur VS Sörg bei Herrn Bürgermeister Köchl einzuholen“ habe.

Diesen „Hinweis“ ist die A-L am 27.11.2022 nachgekommen (Bezug 5). Nachdem über 6 Monate seitens des NRAbg. Bgm. Köchl dbzgl. keine Antwort erfolgte, wurde das Ersuchen am 14.06.2023 (Bezug 7) nochmals mit einer 14-tägigen Frist gestellt. Da dieses unbeantwortet blieb, erging das Ersuchen am 29.06.2023 (Bezug 8) nochmals an die Bildungsdirektion Kärnten, welches bis dato unbeantwortet blieb.

Bei der GR-Sitzung am 13.07.2023 teilte der NRAbg. Bgm. Köchl mit, dass der Schließungsbescheid am 20.06.2023 bei der Marktgemeinde Liebenfels eingelangt ist. Zu den beiden schulischen Fragen hat der NRAbg. Bgm. Köchl darauf verwiesen, dass er diese nicht beantworten kann und die A-L diese Fragen an die Bildungsdirektion Kärnten zu stellen hätte.

Weiters fügte NRAbg. Bgm. Köchl in dieser GR-Sitzung hinzu, dass er GR Wipperfürth glaubt, dass dieser mit Frau HR Mag. Penz darüber gesprochen hat, dass habe sie ihm auch so bestätigt (*Anm. der A-L: Dieses Gespräch hat NIE stattgefunden, weil der Termin wie oben angeführt, durch diese nach einem stattgefundenen Gespräch zwischen ihr und NRAbg. Bgm. Köchl abgesagt wurde*).

Am 14.07.2023 erfolgte durch die A-L eine Anfrage bei der Marktgemeinde Liebenfels per E-Mail, ob

- es beim Schließungsbescheid die Möglichkeit der Einbringung eines Rechtsmittels gebe und wenn ja, innerhalb welcher Frist diese zu erfolgen habe;
- der Bescheid kundgemacht wurde und wenn ja in welcher Form;
- der Bescheid allen Fraktionen übermittelt werden könne, da dieser Bescheid gem. Bericht des Bgm. auf einer Entscheidung des Gemeinderates ergangen ist, und somit die Mitglieder des Gremiums zumindest über den genauen Inhalt in Kenntnis gesetzt werden sollten.

Durch den Amtsleiter der Marktgemeinde Liebenfels wurde der A-L am 17.07.2023 folgende Rechtsmittelbelehrung aus dem Bescheid übermittelt:

„Gegend diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen (Anm. der A-L = Ende der Frist somit am 18.07.2023) nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Landes Kärnten erhoben werden; sie muss schriftlich bei der Bildungsdirektion für Kärnten, 10.-Oktober-Straße 24, 9020 Klagenfurt am Wörthersee eingebracht werden.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen.

Die Beschwerde hat die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie Angaben, die eine Beurteilung ihrer rechtzeitigen Einbringung ermöglichen, zu enthalten.“

Weiters wurde jedoch angeführt, warum keine Einsicht in den Bescheid wie folgt gewährt werden kann:

- *„Da es sich beim Bescheid um eine von Verwaltungsbehörden erlassene Entscheidung und Anordnung handelt, die sich an bestimmte Personen richtet, ist eine öffentliche Kundmachung nicht vorgesehen (siehe auch untenstehende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs).*
- *Bezüglich der Übermittlung des Bescheides dürfen wir auf das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung – Abteilung 3 vom 08. Mai 2019 (Zahl 03-ALL-167/3-2019 (siehe Anhang) verweisen, wonach gem. §28 Abs 1 dritter Satz K-AGO, Gemeinderäte das Recht auf Einsicht in die zur Behandlung stehenden Akten oder Aktenteile von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderates haben. Damit dieses Recht gegeben sein kann, müssen beim Gemeindeamt konkrete auf einen Tagesordnungspunkt bezughabende Unterlagen vorliegen, ist dies nicht der Fall, so kann auch kein Recht auf Einsicht bestehen. Das Recht auf Akteneinsicht besteht somit nur hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände. Da in diesem Fall kein direkter Bezug zu einem Tagesordnungspunkt bzw. Verhandlungsgegenstand besteht, kann daher eine Übermittlung des Bescheides nicht erfolgen, da es sich hierbei um einen individuellen, hoheitlichen, Verwaltungsakt handelt.“*

„Subjektiv“-Fragen hierzu:

- a) Da die Grundlage des Schließungsbescheides für die VS Sörg die mehrheitliche Entscheidung des Gemeinderates vom 26.05.2021 ist, hätte der Schließungsbescheid somit im Gemeinderat dahingehend nochmals behandelt werden müssen, um zumindest Teilen des Gemeinderates die Möglichkeit zu geben, über eine mögliche Ausschöpfung des im oa. Bescheid angeführten Rechtsmittels zu beraten bzw. entscheiden zu können? (Anm. A-L: Bei der Schließung der VS Gradenegg im Jahr 2015 war dies nämlich der Fall, da wurde der Gemeinderat rechtzeitig über die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechtsmittels in der GR-Sitzung vom 11.06.2015 informiert und es konnte ausführlich darüber debattiert werden!).
- b) Hätte durch die Marktgemeinde Liebenfels daher eine GR-Sitzung so zeitgerecht angesetzt werden müssen, dass eine rechtzeitige Einbringung eines Rechtsmittels (zumindest theoretisch) durch den Gemeinderat noch fundiert möglich gewesen wäre?
- c) Wurde durch die Nichtbeantwortung der Fragen der A-L u.a. zum Schließungsbescheid der VS Sörg über 6 Monate bzw. des aus Sicht der A-L „wahrgenommenen“ dauernden „Hin und Her Verweisens“ der Zuständigkeiten zwischen dem Bürgermeister der Marktgemeinde Liebenfels und der Bildungsdirektion für Kärnten, um die Fragen nicht beantworten zu müssen, der A-L bzw. dem Elternverein der VS Sörg die Möglichkeit des Ergreifens möglicher (rechtlicher) Schritte gegen den Schließungsbescheid genommen?

- d) Würde die Verweigerung der Marktgemeinde Liebenfels, dass Gemeinderäte in den Schließungsbescheid der VS Sörg (rechtzeitig) Einsicht nehmen dürfen, eine Pflichtverletzung gem. K-AGO darstellen bzw. einer anderen gesetzlichen Grundlage widersprechen, da die Grundlage für den Schließungsbescheid ein Beschluss der Gemeinderäte ist bzw. durch die Information des NRAbg. Bgm. Köchl (im Bericht des Bürgermeisters) an den Gemeinderat dieser sehr wohl Teil eines TOP bei der GR-Sitzung am 13.07.2023 war?
- e) Wäre die Nichtgewährung der Akteneinsicht in eine Angelegenheit, welche durch den Gemeinderat herbeigeführt wurde (Schließungsbescheid der VS Sörg), eine Verletzung des Rechtes auf Akteneinsicht und würde somit Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit des Rechts auf Einspruch genommen werden, u.a. damit, dass diese nicht über die notwendigen Informationen verfügten (z.B. die genaue Bezeichnung des Bescheides, welcher gem. Rechtsmittelbelehrung anzuführen wäre), um dieses Rechtsmittel überhaupt einbringen zu können?
- f) Kann ein Bescheid auch nach Erlangen der Rechtskraft noch beeinsprucht werden, wenn den Beschwerdeführern trotz Aufforderung die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Bescheid „unrechtmäßig“ verwehrt und somit die Einbringung des Rechtsmittel unmöglich gemacht worden wäre?

3) Nichtbehandlung der Petition des Elternvereins Sörg durch die Gemeindegremien:

Durch den Elternverein Sörg wurde eine Petition zum Erhalt der VS Sörg eingebracht, zu welcher am 19.06.2023 bei einem Notar in Klagenfurt eine Einsichtnahme in die Unterschriftenliste durch die Marktgemeinde Liebenfels erfolgte, um festzustellen, dass es sich dabei um Wahlberechtigte der Marktgemeinde Liebenfels handelt.

Mit Stichtag 01.03.2023 (dem Tag des Einlangens der Petition bei der Marktgemeinde Liebenfels) waren 2.796 Personen wahlberechtigt. Von den insgesamt 702 geleisteten Unterschriften der Petition wurden 549 als gültig angesehen, womit die „5%-Hürde“ (= 140 Unterschriften) bei weitem überschritten wurde.

Durch den Schließungsbescheid der Bildungsdirektion Kärnten für die VS Sörg vom 20.06.2023, wurde durch den Gemeindevorstand festgelegt, dass die eingebrachte Petition zur Kenntnis genommen wird, jedoch aufgrund des vorliegenden Schließungsbescheides keine weitere Behandlung mehr erfährt (gem. Bericht des Bürgermeisters in der GR-Sitzung vom 13.07.2023).

„Subjektiv“-Fragen hierzu:

- a) Hätte durch den Gemeindevorstand trotz des vorliegenden Schließungsbescheides die rechtsgültig zustande gekommene Petition des Elternvereins Sörg durch die Marktgemeinde Liebenfels gem. der K-AGO behandelt werden müssen?
- b) Würde die Entscheidung des Gemeindevorstandes, dass die Petition des Elternvereins Sörg keine weitere Behandlung mehr erfahren hat, zu einer Einschränkung des Rechts des Elternvereins der VS Sörg zur ordnungsgemäßen rechtlichen Behandlung ihrer Petition führen?

4) Möglicher Verstoß der Marktgemeinde Liebenfels gegen das Kärntner Schulgesetz, LGBl. Nr. 58/2000:

Gem. § 11 des K-SchG ist bei einer Schülerzahl unter 30 eine Schulschließung anzuordnen. In der GR-Sitzung vom 26.05.2021 wurde vom Gemeinderat mehrheitlich die Schließung der VS Sörg beschlossen, vorwiegend aufgrund der Tatsache, dass durch den NRAbg. Bgm. Köchl auf die sinkenden Schülerzahlen verwiesen wurde (z.B. wurde angeführt, dass für das Schuljahr 2022/2023 nur mehr 29 Kinder in der VS Sörg sein würden).

Tatsache ist aber, dass im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 35 Kinder (davon 3 „Sprengelfremde“) und somit 6 Kinder mehr als in der o.a. GR-Sitzung die VS Sörg besucht hatten.

Weiters wurde gem. Informationen von Eltern vor allem durch den NRAbg. Bgm. Köchl in Gesprächen, aber auch durch schriftliche „amtliche“ Informationen der Marktgemeinde Liebenfels an Eltern, die ihre Kinder in der VS Sörg anmelden wollten, mit Nachdruck auf den Umstand hingewiesen wurde, dass die Kinder nur mehr bis 2024 die VS Sörg besuchen können. Durch diesen Umstand haben sich dann mehrere Eltern für einen Besuch in einer anderen Volksschule entschieden.

Weiters wurde einem „sprengelfremden“ Schüler der Besuch der VS Sörg vom NRAbg. Bgm. Köchl 2x verwehrt, jedoch der Besuch der VS Liebenfels kurz vor Schulbeginn ermöglicht bzw. durch einen Gemeinderat der ÖVP (in einer GR-Sitzung) angemerkt, dass Eltern aus Glantschach ihre Kinder nicht in die VS Sörg schicken durften.

Auch wurde mehreren Eltern von Kindern der VS Sörg bereits vor dem Beschluss des Gemeinderates zur Schließung der VS Sörg ein Wechsel des Schulsprengels in die VS Liebenfels durch die Marktgemeinde Liebenfels gewährt.

Gem. § 59 (Sprengelzugehörigkeit), Abs. (3) des K-SchG 2000 i.d.g.F. ist festgelegt, dass die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen zu verweigern ist, wenn hierdurch an der Schule, deren Sprengel er angehört, eine Minderung der Organisationsform eintreten würde.

„Subjektiv“-Fragen hierzu:

- a) Würde die Schließung einer Volksschule eine Änderung der Organisationsform gem. § 59, Abs. (3) K-SchG 2000 i.d.g.F bedingen?
- b) Wenn durch die Marktgemeinde Liebenfels bzw. dem NRAbg. Bgm. Köchl Schülern des Schulsprenghels Sörg der Besuch einer anderen Volksschule gewährt wurde, obwohl dies absehbare negative Auswirkungen für den Erhalt des Schulstandortes Sörg hatte, hätte dieser gem. § 59, Abs. (3) K-SchG 2000 i.d.g.F den Eltern verweigert werden müssen, um nicht eine Änderung der Organisationsform der VS Sörg herbeizuführen?
- c) Wenn durch „amtliche“ Informationen seitens der Marktgemeinde Liebenfels bzw. des NRAbg. Bgm. Köchl an die Eltern der VS Sörg aktiv dafür „gesorgt worden wäre“, dass die Schülerzahl unter die für den Erhalt der VS Sörg notwendigen 30 Kinder fällt, um die Grundlage für den Schließungsbescheid „zu erlangen“, wäre dies ein Verstoß gegen den § 59, Abs. (3) K-SchG 2000 i.d.g.F und wenn ja, welche rechtliche Konsequenzen würde dies nach sich ziehen?

5) Vergabe der Planungsarbeiten für die Sanierung des Amtsgebäudes der Marktgemeinde Liebenfels:

In der GR-Sitzung vom 13.04.2023 wurde die Sanierung und der Umbau des Amtsgebäudes der Marktgemeinde Liebenfels (in der Höhe von € 770.967,28) ohne Ausschreibung bzw. Durchführung eines Architektenwettbewerbes mehrheitlich durch den Gemeinderat an den gleichen Architekten wie für das Bildungszentrum Liebenfels vergeben.

Zur Kritik der A-L bzgl. der fehlenden Ausschreibung bzw. eines fehlenden Architektenwettbewerbes wie beim Bildungszentrum wurde durch den Architekten in der GR-Sitzung angemerkt, dass bei Bauaufträgen in dieser Größenordnung kein Wettbewerb ausgeschrieben werden müsse.

In der GR-Sitzung vom 13.07.2023 wurde der Vertrag für die Generalplanerleistungen (Kosten in der Höhe von € 93.421,26 (brutto)) durch den Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, in welchen u.a. folgende Punkte angeführt sind:

Im Pkt. 4.1 ist angeführt, dass die Auftraggeberin (Marktgemeinde Liebenfels) dem Auftragnehmer (Architekten) bei Vertragsabschluss die Unterlagen laut Wettbewerbsauslobung zur Verfügung zu stellen hat, obwohl keine Wettbewerbsauslobung erfolgt ist.

Im Pkt. 6.1 sind beim Honorar € 93.421,26 (brutto) angeführt (*Anm. der A-L: Welche gem. schriftlicher Zusage des Architekten auch bei einer höheren Projektgesamtsumme nicht höher ausfallen werden*), jedoch sind auch Stunden für Leistungen angeführt, welche nach Zeitaufwand (extra) verrechnet werden.

„Subjektiv“-Fragen hierzu:

- a) Wenn durch den Gemeinderat ein öffentlicher Auftrag in der Höhe von € 770.967,28 ohne Ausschreibung oder vorheriger öffentlicher Bekanntmachung direkt an einen bestimmten Architekten vergeben worden wäre, wäre dies ein Verstoß gegen das BVergG 2018 i.d.g.F. (z.B. § 43) und wenn ja, welche rechtlichen Konsequenzen würde ein solcher Verstoß für den Gemeinderat nach sich ziehen?
- b) Wenn im Vertrag mit dem Architekten eine Honorarnote von € 93.421,26 (brutto) maximal vereinbart wurde, jedoch auch Stunden für Leistungen angeführt sind, welche extra und zusätzlich zu verrechnen sind, wären diese zu der Gesamtsumme des Auftragswertes (zumindest rechnerisch) mit hinzuzurechnen?
- c) Wenn die festgelegte Honorarnote und die (erwartbaren) zusätzlichen Leistungen die Gesamtsumme des Auftragswertes von € 100.000,-- überschreiten würden, hätte somit durch den Gemeinderat eine Vergabe im Oberschwellenbereich gem. BVergG 2018 i.d.g.F. erfolgen müssen?
- d) Sollte es bei der Umsetzung des Bauvorhabens aufgrund steigenden Baukostenindex, zu erwartender Kosten für extra festgelegte Zusatzleistungen des Generalplaners, sowie bei Anfall weiterer möglicher Kosten (z.B. erhielt die A-L aus der Bevölkerung die Information, dass auch ein Bau eines Wintergartens in Diskussion stehen soll) die Gesamtprojektsumme des Auftrages die Ausschreibungssumme von € 1.000.000,-- überschreiten, hätte der Gemeinderat eine Ausschreibung im Oberschwellenbereich gem. BVergG 2018 i.d.g.F. durchführen müssen?

6) Unterschiedliche Finanzierungspläne für die Sanierung des Amtsgebäudes:

In der GR-Sitzung vom 13.04.2023 wurde der Finanzierungsplan für die Sanierung des Amtsgebäudes in der Höhe von € 770.957,28 (brutto) aufgrund der vom Architekten übermittelten Unterlagen (datiert mit 22.02.2023) durch den Gemeinderat mehrheitlich beschlossen.

Der Finanzierungsplan enthielt die Baukosten in der Höhe von € 642.464,40 (brutto), sowie eine Summe von € 128.492,28 (brutto) für Nebenkosten, Planungskosten und Aufschließungskosten (geschätzt 20 % der Baukosten).

In der GR-Sitzung vom 13.07.2023 wurde durch den Gemeinderat mehrheitlich der Vertrag über die Generalplaner-Leistungen beschlossen, welcher eine Honorarnote für Planungsleistungen des Architekten in der Höhe von € 93.421,26 (brutto) beinhaltet.

Die „Berechnung“ der Honorarnote erfolgte aufgrund des in den Unterlagen für die GR-Sitzung vom 13.07.2023 vorliegenden „Finanzierungsplanes“, welcher gem. den Unterlagen vom Architekten mit 14.02.2023 datiert war.

Dieser „Finanzierungsplan“ von welcher die Honorarnote berechnet wurde, stimmt mit dem vom Gemeinderat in der GR-Sitzung vom 13.04.2023 beschlossenen Finanzierungsplan in folgenden nachstehend angeführten Punkten nicht überein:

Bezeichnung	GR-Sitzung 13.04.2023	GR-Sitzung 13.07.2023
Datum Aufstellung Architekt	22.02.2023	14.02.2023
Raumfläche Erdgeschoss	287,8 m ²	335,8 m ²
Raum für Bürgermeister	nicht aufgelistet	19,6 m ² / € 4.980,--
Raum für Amtsleiter	nicht aufgelistet	28,4 m ² / € 5.680,--
Dachterrasse KiTA 43,3 m ²	€ 25.980,--	nicht aufgelistet
Baukosten Netto	€ 535.387,--	€ 519.007,--
20 % UST	€ 107.077,40	€ 103.801,40
Baukosten inkl. UST	€ 642.464,40	€ 622.808,40
Summen Neben-/Planungs- und Aufschließungskosten (brutto)	€ 128.492,88	€ 124.561,68
Summe Errichtungskosten inkl. UST	€ 770.957,28	€ 747.370,08

Weiters wurde beim VA 2024 auf der Seite 239 für die Sanierung des Amtsgebäudes eine Gesamtsumme von € 775.000,-- veranschlagt, welche somit dem Finanzierungsplan der GR-Sitzung vom 13.04.2023 entspricht.

Zieht man jedoch den Vertrag über die Generalplaner-Leistungen aus der GR-Sitzung vom 13.07.2023 heran, hätte man im VA 2024 eine Summe von ca. € 748.000,-- anstelle von € 775.000,-- berücksichtigen müssen.

„Subjektiv“-Fragen hierzu:

- a) Hätte der Vertrag über die Generalplaner-Leistungen in der GR-Sitzung vom 13.07.2023 aufgrund des in der GR-Sitzung vom 13.04.2023 beschlossenen Finanzierungsplan erfolgen müssen?
- b) Wenn für den Vertrag über die Generalplaner-Leistungen ein „anderer“ Finanzierungsplan herangezogen wurde, hätte der Vorsitzende den Gemeinderat vor dem Beschluss darüber verpflichtend informieren müssen?
- c) Könnte durch den Vorsitzenden ein durch den Gemeinderat beschlossener Finanzierungsplan ohne Information und Zustimmung des Gemeinderates „geändert“ und somit als neue Grundlage für die „Berechnung“ der Honorarnote herangezogen werden?

- d) Ist der Vertrag über die Generalplaner-Leistungen von der GR-Sitzung vom 13.07.2023 überhaupt gültig, wenn dieser auf einem Finanzierungsplan beruht, welcher vom Gemeinderat so nie beschlossen wurde?
- e) Welcher Betrag hätte im VA 2024 berücksichtigt werden müssen, jener aus der GR-Sitzung vom 13.04.2023 (vom Gemeinderat beschlossener Finanzierungsplan in der Höhe von ca. € 770.000,--) oder jener aus der GR-Sitzung vom 13.07.2023 (Summe von ca. € 748.000,--, welcher die Grundlage für die Berechnung der Honorarnote für die Generalplaner-Leistungen ist)?

7) **Nichtberatung der Finanzierungspläne, sowie die knappe Übermittlung der Unterlagen zu den geplanten Kosten des Bildungszentrums Liebenfels für die GR-Sitzung am 13.04.2023:**

In der GR-Sitzung vom 13.04.2023 wurden die Finanzierungspläne für das Bildungszentrum Liebenfels in der Höhe von € 6.487.697,94 (brutto) mehrheitlich durch den Gemeinderat beschlossen.

Die Finanzierungspläne wurden bei der am 29.03.2023 durchgeführten Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Raumplanung und Infrastruktur/H nicht behandelt, da gem. Ausschussvorsitzenden die Marktgemeinde Liebenfels noch keine Kostenaufstellung vom Architekten erhalten habe.

Auch eine zweimalige Nachfrage der A-L bei der Marktgemeinde Liebenfels (1x per E-Mail, 1x persönlich beim Amtsleiter) in der Zeit vom 03.04. – 07.04.2023, ob die Kostenaufstellung schon verfügbar sei, wurde verneint.

Die Kostenaufstellung wurde durch den Amtsleiter am 11.04.2023 um 19:15 Uhr per E-Mail übermittelt (*Anm. der A-L: Jener Tag, an dem die GV-Sitzung für die GR-Sitzung am 13.04.2023 stattfand*).

Die übermittelte Kostenaufstellung (welche auch in der GR-Sitzung den Gemeinderäten so zur Verfügung gestellt wurde), enthielt den Aufdruck „Marktgemeinde Liebenfels – Amtsexemplar“, welches mit 24.03.2023 datiert war.

„Subjektiv“-Fragen hierzu:

- a) Wenn die Kostenaufstellung für das Bildungszentrum Liebenfels, wie am Ausdruck datiert, bereits mit 24.03.2023 beim Gemeindeamt aufgelegt wäre, wäre die Aussage des Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen, Raumplanung und Infrastruktur/H, dass dieser Punkt im Ausschuss nicht behandelt werden kann, weil noch keine Kostenaufstellung des Architekten vorläge, ein Verstoß gegen die Pflichten eines Mandatars gem. der K-AGO?

- b) Wenn die Kostenaufstellung für das Bildungszentrum Liebenfels, wie am Ausdruck datiert, bereits mit 24.03.2023 beim Gemeindeamt aufgelegt wäre, wäre die zweimalige Verneinung dieser Tatsache durch den Amtsleiter bzw. der Marktgemeinde Liebenfels auf die Frage eines Gemeinderatsmitgliedes (damit sich dieser auf die GR-Sitzung entsprechend vorbereiten kann), ob die Gemeinde die Kostenaufstellung schon erhalten habe, eine Pflichtverletzung?

8) Vergabe der Generalplanerleistungen für das Bildungszentrum Liebenfels:

In der GR-Sitzung vom 24.11.2022, TOP 14, erfolgte die Auftragsvergabe an den Architekten. NRAbg. Bgm. Köchl erklärte die Vorgehensweise dahingehend, dass der Architekt als Gewinner durch ein Komitee durch die Marktgemeinde Liebenfels zu beauftragen ist, damit dieser das ordentlich plant und als erster Planungsschritt daher die Beauftragung des ersten Teilbereiches der Generalplanerleistung zu erfolgen hat.

In der im Bezug 12 angeführten Stellungnahme von DI Fercher, wird angeführt, dass in der Wettbewerbsauslobung festgehalten wurde, dass der Auslober (Anm. Marktgemeinde Liebenfels) beabsichtigt den erstgereihten Preisträger unter Voraussetzung der positiven Erledigung des nachgeschalteten Verhandlungsverfahrens gem. den Bestimmungen des BVergG 2018 i.d.g.F. mit den weiteren Planungsarbeiten zu beauftragen. Weiters wurde angeführt, dass eine zwingende formale Vorgabe über die Art und Weise des nachgeschalteten Verhandlungsverfahrens ho. nicht erkannt werden kann.

Gem. § 12 BVergG i.d.g.F. (Schwellenwerte) haben Verfahren von öffentlichen Auftraggebern zur Vergabe von Aufträgen im Oberschwellenbereich zu erfolgen, wenn der geschätzte Auftragswert bei Bauaufträgen mindestens € 5.548.000,-- beträgt.

Im § 14 BVergG i.d.g.F. (Berechnung des geschätzten Auftragswertes bei Bauaufträgen) ist festgehalten, dass wenn ein Bauvorhaben aus mehreren Losen besteht, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so ist als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose anzusetzen.

Die dem Gemeinderat bei der GR-Sitzung vom 13.04.2023 vorliegenden Berechnungsunterlagen wiesen eine Gesamtsumme von € 5.406.414,78 (netto) bzw. € 6.487.697,74 (brutto) aus.

In dieser ist auch eine Position „PV Anl. Best. Satteldach 300m²/62kW_p, EVTL.“ in der Höhe von € 99.200,-- angeführt, welche ausgegraut dargestellt ist und nicht in der Gesamtsummenaufstellung mit einberechnet wurde.

Weiters eine ausgegraut dargestellte Position „FBH neu UG + EG Bestand West“ 224 m² mit einem Einheitspreis von ca. € 80,-- (Anm. der A-L: Somit eine Gesamtsumme von € 17.920,--).

Sollten die beiden oa. ausgegraut dargestellten Position in der Bauphase verwirklicht werden, würde somit die Gesamtsumme des Auftrages € 5.523.534,78 (netto) betragen.

In der Kostenaufstellung des Architekten (vom 24.03.2023) sind als Reservemittel für Teuerungen für das gesamte Projekt nur € 38.000,-- eingeplant (*Anm. der A-L: Entspricht somit einer Teuerungsrate von 0,703 %*).

Die aktuelle Übersicht des Baukostenindex der Statistik Austria weist für den Wohnhaus- und Siedlungsbau im März 2023 einen Wert von 121,7 und im Dezember 2023 einen Wert von 123,2 aus, womit dies eine Steigerung von 1,5 % bedeutet. Dies würde einer Steigerung der Baukosten in der Höhe von € 81.096,22 (netto) bzw. 97.315,47 (brutto) entsprechen.

Durch die dzt. reale Steigerung des Baukostenindex würden die Netto-Planungskosten nun € 5.487.511,-- betragen und somit nur mehr € 60.489,-- unter der Oberschwellenbereichsgrenze gem. dem BVergG 2018 i.d.g.F. liegen.

Die „allgemeine“ Teuerungsrate in Österreich betrug gem. Recherchen der A-L in Österreich für die Monate März (Zeitpunkt der Kostenaufstellung) – Dezember 2023 im Durchschnitt 7,25 %, welche bei jenen Bereichen bei der Sanierung und Umbaus des Bildungszentrum Liebenfels mit zu berücksichtigen wären, welche nicht im Baukostenindex abgebildet sind.

Weiters ist in der o.a. Kostenaufstellung vermerkt, dass eine Schätzgenauigkeit von ca. +/- 15 % besteht. Bei der beschlossenen Auftragsgesamtsumme von € 5.406.414,78 (netto) ist im „Worst Case“ (= max. 15%) von einer Gesamtauftragssumme von € 6.217.377,-- (netto) auszugehen, welche deutlich über der Oberschwellengrenze von € 5.548.000,-- liegen würde. Von einer Erhöhung der Auftragssumme muss man aufgrund der letzten Beispiele, was die Steigerung der Projektkosten für öffentliche Aufträge betrifft, leider davon ausgehen!

„Subjektiv“-Fragen hierzu:

- a) Hätte durch den Architekten die zu diesem Zeitpunkt (März 2023) geltenden Teuerungsrate (Baukostenindex 121,7 bzw. „allgemeine“ Teuerungsrate von 9,2 %) bzw. die sich abzeichnende Entwicklung in der Kostenaufstellung in entsprechender Höhe korrekt mitberücksichtigt werden müssen?
- b) Hätte der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Finanzierungspläne für das Bildungszentrum Liebenfels die Höhe der Reservemittel für die Teuerungen entsprechend überprüfen und bei Feststellung ev. zu niedrig angesetzter Reservemittel, korrigierend eingreifen müssen?

- c) Hätte der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Finanzierungspläne für das Bildungszentrum Liebenfels die Schätzgenauigkeit von +/- 15 %, insbesondere auch aufgrund der weiterhin prognostizierten Teuerung für Österreich in den nächsten Jahren, mitberücksichtigen und somit eine Ausschreibung im Oberschwellenbereich gem. BVergG 2018 i.d.g.F. veranlassen müssen?
- d) Hätte der Gemeinderat mit der Beschlussfassung der Finanzierungspläne somit gegen die (festgelegte) Vorgehensweise dahingehend verstoßen, dass der Gemeinderat seiner Aufsichtspflicht, dass der Architekt eine ordentliche Planung vorlegt (z.B. bei den Reservemitteln für die Teuerung), nicht nachgekommen wäre?

9) Nicht korrekte Abbildung von geplanten Finanzierungen im Jahr 2024 im VA 2024:

In der GR-Sitzung vom 18.12.2023 erging beim TOP 4) (Bericht des Bürgermeisters) an den Gemeinderat die Information, dass mit Herbst 2024 die Kinderbetreuung im Bereich der VS Sörg beginnen soll.

Als notwendige Umbaumaßnahmen wurden der Umbau der WC-Anlagen für Kleinkinder, die Umzäunung des gesamten Geländes mit einem 150 cm hohen Zaun, sowie die Entstehung eines Raumes für Vereine, Wahlen und Vorträge im Eingangsbereich angeführt. Dieser Umbau soll im Sommer 2024 erfolgen und die Finanzierung ausschließlich über Förderungen sichergestellt sein und der Gemeinde nichts kosten bzw. nur marginale Kosten verursachen.

Beim TOP 9) (Fördervereinbarung Land Kärnten – Bildungszentrum Liebenfels (VS u. KiGa Bereich)) erging durch den Herrn NRAbg. Bgm. Köchl an den Gemeinderat die Information bzgl. der geplanten Finanzierung des Vorhabens.

Hier wurde angeführt, dass im Jahr 2024 von der geplanten Finanzierung durch ein inneres Darlehen in der Gesamthöhe von € 860.000,-- (gem. VA 2024) insgesamt nur € 430.000,-- verwendet werden sollen.

Im TOP 17) wurde durch den Gemeinderat der Voranschlag 2024 mehrheitlich beschlossen.

In diesem VA 2024 wurde der im TOP 4) angeführte im Sommer 2024 geplante Umbau des VS Sörg für die Kinderbetreuung überhaupt nicht berücksichtigt.

Bei der Sanierung des BZ Liebenfels wurden im VA 2024 € 860.000,-- mittels inneres Darlehen berücksichtigt und nicht wie beim TOP 9) angekündigt nur € 430.000,---. Die dafür gesetzlich vorgesehene Verzinsung des inneren Darlehens wurde im VA 2024 ebenfalls nicht berücksichtigt.

„Subjektiv“-Fragen hierzu:

- a) Wenn der Gemeinderat vor dem Beschluss des VA 2024 von geplanten durchzuführenden Projekten im Jahr 2024 Kenntnis erlangt, welche sich finanziell unmittelbar auf den VA 2024 auswirken und in diesem nicht berücksichtigt worden waren, hätte der Gemeinderat diese beim VA 2024 auf jeden Fall berücksichtigen müssen?
- b) Wenn ja, hat der Gemeinderat somit gegen die Bestimmungen der K-AGO verstoßen?
- c) Wären die Gremien der Marktgemeinde Liebenfels (zuständige Ausschüsse, Gemeindevorstand), welche eine vorberatende Funktion haben, bei der Überprüfung des VA 2024 verpflichtet gewesen, ihr bereits bekannte und sich finanziell auf den VA 2024 auswirkende Projekte entsprechend mit zu berücksichtigen bzw. dem Gemeinderat entsprechend zur Kenntnis zu bringen?

10) Allgemeine Fragen zu Verträgen:

Zu welchen Verträgen einer Gemeinde ist eine aufsichtsbehördliche Zustimmung/ Genehmigung erforderlich?

Ist eine aufsichtsbehördliche Zustimmung/Genehmigung zu den von der A-L angeführten und im Gemeinderat beschlossenen Verträgen erforderlich?

Ihrer Rückäußerung mit Interesse entgegengehend verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen



(GR Harry Wipperfürth)

Ergeht 1x nachrichtlich an:

Rechtsvertretung der A-L